

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Overbergschule Marl e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Overbergschule Marl" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marl.
2. Er hat seinen Sitz in Marl.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Dies wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebung von Eltern und Schule, z. B. durch

- a) Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung von Unterrichtsmitteln,
 - b) Förderung des Schulportes, der Schulwanderungen und Klassenfahrten,
 - c) Unterstützung bedürftiger Schüler,
 - d) Unterstützung der Arbeit der Schulpflegschaft auf dem Gebiet des Schulwesens
 - e) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
 - f) Grundversorgung der Schüler mit Speisen und Getränken.
- 3) Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.
 - 4) Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft und der Schule.

- 5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die Aufgaben des Vereins zu fördern und sich schriftlich verpflichtet, mindestens den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, richtet an den Vorstand des Vereins einen schriftlichen Aufnahmeantrag. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand; die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam,
 - c) durch Beschluss des Vorstandes, wenn das auszuschließende Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in eindeutiger Weise den Vereinsinteressen zuwider handelt. Der Vorstand kann mit einer 2/3 Mehrheit den fristlosen Ausschluss verfügen. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von 4 Wochen Einspruch erhoben werden.
- 4) Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit dem Ende des Schulbesuches des Kindes (der Kinder).

§4

Beiträge - Geschäftsjahr

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt, dabei handelt es sich um einen Mindestbeitrag, Spenden werden jederzeit in beliebiger Höhe angenommen.

Er wird mit dem Beitritt bzw. dem Beginn des Geschäftsjahres fällig.

2. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 01.08. und endet am 31.07.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§6

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt werden kann nur der, der auch Mitglied des Vereins ist.

3. Der Leiter der Overbergschule und der Vorsitzende der Schulpflegschaft haben eine beratende Funktion für den Vorstand. Bei Verhinderung des Leiters der Schule tritt an dessen Stelle der stellvertretende Leiter der Overbergschule. Bei Verhinderung des Vorsitzenden der Schulpflegschaft tritt an dessen Stelle der stellvertretende Vorsitzende der Schulpflegschaft.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des Abs. 1 dieses Paragraphen vertreten, von denen eines der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

6. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung

für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
8. Die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben in Fällen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

9. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein.
10. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und sorgt für die gewissenhafte Verfolgung der Vereinsinteressen.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
12. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
13. Die Haftung der Vorstandsmitglieder für einfache Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
14. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung am Ende des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Kassenwart nimmt alle Zahlungen für den Verein in Empfang und regelt den Geldverkehr mit der Bank.

§7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich, oder elektronisch (z.B. auf der Internetseite und soweit bekannt per E-Mail) mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung ist beizufügen.
3. Die Beschlüsse werden ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Darauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
4. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) den Jahresbericht
- b) den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Neuwahl des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Mitgliedern 2 Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr.

- 6) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, Tätigkeitsberichte des Vorstandes und des Kassenprüfers entgegenzunehmen und die Entlastung der Vorstandsmitglieder zu erklären.
- 7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und wenn mindestens 20 Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, die Einberufung verlangen.
- 8) Wahlen erfolgen, wenn Einstimmigkeit besteht, offen durch Handzeichen. Werden Einwendungen gegen eine solche Abstimmung erhoben, ist die schriftliche und geheime Abstimmung erforderlich.

§8

Protokollführung

Über jede Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§9

Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung wählt einen Liquidator, der die Abwicklung der Geschäfte des Vereins durchzuführen hat.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, das ist in diesem Falle die Stadt Marl, mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung zu verwenden.

§10

Ergänzende Vorschriften

In Ergänzung der Satzung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.